

**Kommunale Wärmeplanung im Konvoi;
Beschlussfassung Fachgutachten**

Sachverhalt:

1. Kommunale Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln Kommunen eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 bei.

Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Kommune räumlich aufgelöst

- die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
- die in der Kommune vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
- ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.

Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt.

2. Einzelne Schritte bis zum Fachgutachten

Die Kommunale Wärmeplanung wurde entsprechend den Gemeinderatsbeschlüssen im Konvoi mit den Kommunen Lauffen, Nordheim, Flein, Neckarwestheim und Talheim erstellt. Die Konvoiführung übernahm die Stadt Lauffen am Neckar. Die Erstellung wurde durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung gefördert.

Nach der Vergabe des Auftrags an das Büro endura kommunal GmbH erfolgten die Datenerhebung sowie die Erstellung der Bestands- und Potenzialanalyse. Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit den beteiligten Kommunen, Fachplanern sowie relevanten Akteuren aus der Energieversorgung in einem Fachworkshop diskutiert und weiterentwickelt. Aufbauend darauf erfolgte eine weitere Abstimmung zur Entwicklung der Wärmewendestrategie und der kommunenspezifischen Maßnahmen.

Auf dieser Grundlage wurde das Fachgutachten zur Kommunalen Wärmeplanung erarbeitet.

Nach der Vorstellung der Ergebnisse im Gemeinderat wurden diese im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 15.07.2026 der Öffentlichkeit präsentiert. Anschließend wurde das Gutachten für 30 Tage öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen oder Hinweise aus der Bürgerschaft ein. Das Fachgutachten „Kommunale Wärmeplanung – Gemeinde Nordheim“ ist als Anlage beigefügt.

3. Rechtliche Rahmen

Seit der Novellierung des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes im Herbst 2020 ist die Wärmeplanung Bestandteil des Gesetzes:

- Nach § 27 Abs. 3 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) müssen Stadtkreise und Große Kreisstädte mit über 20.000 Einwohnern bis zum 31.12.2023 einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung erstellen und spätestens alle sieben Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung fortschreiben.
- Nach § 27 Abs. 2 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Veröffentlichung begonnen werden sollen.

Auf Bundesebene traten Anfang 2024 mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes und mit dem Wärmeplanungsgesetz zwei neue Gesetze in Kraft, die die Tragweite dieser Thematik noch einmal deutlich machten. Die Zusammenhänge sollen deshalb hier kurz erläutert werden:

- Zum 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet alle Kommunen (unabhängig von der Größe) zur Wärmeplanung. Diesen müssen Kommunen unter 100 Tsd. Einwohnenden bis zum 30.06.2028 erstellt haben.
- Das Bundesgesetz ändert nichts an der bereits bestehenden Verpflichtung der Stadtkreise und Großen Kreisstädte nach Landesrecht. Bestehende oder in Aufstellung befindliche Wärmepläne nach Landesrecht genießen Bestandsschutz. Eine Anpassung an die Bundesvorgaben muss für diese Wärmepläne ausweislich des Gesetzes erst im Rahmen der nach Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung (in BW nach 7 Jahren), spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2030, erfolgen.
- Die kommunale Wärmeplanung ist eine informelle, strategische Fachplanung und dient als Informationsquelle. Der Beschluss im Gemeinderat (analog diesem Beschlussantrag) hat keine unmittelbare Außen- und keine direkte rechtliche Bindungswirkung. Es entsteht hierdurch keine Pflicht bestimmte Versorgungsarten tatsächlich zu nutzen oder bestimmte Versorgungsinfrastruktur zu errichten.

4. Weiteres Vorgehen

- Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans auf der Homepage der Kommune
- Amtsblattmitteilung über die Veröffentlichung
- Schrittweise Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden kommunalen Wärmeplan. Der Wärmeplan bildet die Leitlinie für die Entwicklung der Wärmeversorgung der Gemeinde Nordheim.
2. Die Ziele des kommunalen Wärmeplans sind im Sinne einer Fachstrategie bei allen planerischen und infrastrukturellen Aktivitäten, Verfahren und Baumaßnahmen zu berücksichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche der im kommunalen Wärmeplan priorisierten Maßnahmen in den nächsten fünf Jahren begonnen werden können.

Anlage:

Fachgutachten „Kommunale Wärmeplanung – Gemeinde Nordheim“ (April 2026)

Sachbearbeitung	Salma Andisha	30.09.2026
geprüft/freigegeben	Keller, Sandra	07.10.2026